

TE OGH 2025/6/12 4R131/25a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2025

Norm

EO §54f idF GREX

EO §74

RAT TP1

1. EO § 54f heute
2. EO § 54f gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. EO § 54f gültig von 01.09.2005 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2005
4. EO § 54f gültig von 01.10.1995 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1995
1. EO § 74 heute
2. EO § 74 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. EO § 74 gültig von 19.11.2004 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004
4. EO § 74 gültig von 01.01.2004 bis 18.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2003
5. EO § 74 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
6. EO § 74 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
7. EO § 74 gültig von 01.10.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1995
8. EO § 74 gültig von 01.03.1992 bis 30.09.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 628/1991

Kopf

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz hat als Rekursgericht durch die Richter Mag. Graßler (Vorsitz), Drin Moser und Mag. Schögler in der Exekutionssache der betreibenden Partei A* GmbH, **straße **, **, vertreten durch Dr. Andreas Huber, Rechtsanwalt in Wien, wider die verpflichtete Partei B*, **gasse **, **, wegen EUR 603,92 samt Anhang, über den Rekurs der betreibenden Partei (Rekursinteresse EUR 103,92) gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Feldbach vom 23.4.2025, **-6, in nicht öffentlicher Sitzung den

BESCHLUSS

gefasst:

Spruch

Dem Rekurs, dessen Kosten die betreibende Partei selbst zu tragen hat, wird keine Folge gegeben.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

Die am 7.11.2024 bewilligte Fahrnisexekution zur Hereinbringung von EUR 603,92 samt Zinsen und der Antragskosten wurde über Antrag der Betreibenden mit Beschluss vom 9.12.2024 gemäß § 45a EO aufgeschoben. Die am 7.11.2024

bewilligte Fahrnisexekution zur Hereinbringung von EUR 603,92 samt Zinsen und der Antragskosten wurde über Antrag der Betreibenden mit Beschluss vom 9.12.2024 gemäß Paragraph 45 a, EO aufgeschoben.

Mit Eingabe vom 23.4.2025 beantragte die Betreibende die Fortsetzung der Fahrnisexekution durch deren neuerlichen Vollzug und unter einem die Ausdehnung der Exekution gemäß § 54f EO auf eine Forderungsexekution gemäß § 294 EO auf Guthaben aus sämtlichen Geschäftsbeziehungen des Verpflichteten bei der genannten Drittschuldnerin (einer Bank); sie verzeichnete dafür Kosten nach TP 2 RATG von insgesamt EUR 103,92. Mit Eingabe vom 23.4.2025 beantragte die Betreibende die Fortsetzung der Fahrnisexekution durch deren neuerlichen Vollzug und unter einem die Ausdehnung der Exekution gemäß Paragraph 54 f, EO auf eine Forderungsexekution gemäß Paragraph 294, EO auf Guthaben aus sämtlichen Geschäftsbeziehungen des Verpflichteten bei der genannten Drittschuldnerin (einer Bank); sie verzeichnete dafür Kosten nach TP 2 RATG von insgesamt EUR 103,92.

Mit dem angefochtenen Beschluss bewilligte das Erstgericht antragsgemäß die Ausdehnung um das weitere Exekutionsmittel und sprach aus, dass die Betreibende die Kosten für ihren Antrag vom 23.4.2025 aufgrund der Anmerkung zu TP 1 RATG selbst zu tragen habe. Die Kostenentscheidung stütze sich auf § 54f EO, wonach Ausdehnungsanträge als Antrag auf neuerlichen Vollzug zu verstehen seien. Neuvollzugsanträge seien nur nach TP 1 RATG zu honorieren. Mit dem angefochtenen Beschluss bewilligte das Erstgericht antragsgemäß die Ausdehnung um das weitere Exekutionsmittel und sprach aus, dass die Betreibende die Kosten für ihren Antrag vom 23.4.2025 aufgrund der Anmerkung zu TP 1 RATG selbst zu tragen habe. Die Kostenentscheidung stütze sich auf Paragraph 54 f, EO, wonach Ausdehnungsanträge als Antrag auf neuerlichen Vollzug zu verstehen seien. Neuvollzugsanträge seien nur nach TP 1 RATG zu honorieren.

Nur gegen die Kostenentscheidung richtet sich der Rekurs der Betreibenden mit einem auf Zuspruch der begehrten Kosten von EUR 103,92 gerichteten Abänderungsantrag. Ein neuerlicher Vollzugsantrag setze eine bewilligte Exekution auf das gleiche Exekutionsmittel voraus. Im gegenständlichen Fall sei ursprünglich nur die Fahrnisexekution bewilligt worden. Ein neuerlicher Vollzug wäre nur bei einem Antrag auf neuerlichen Vollzug der Fahrnisexekution möglich. Die Ausdehnung um eine Forderungsexekution nach § 294 EO sei daher als Ausdehnung durch ein anderes Exekutionsmittel auf ein anderes Exekutionsobjekt zu qualifizieren. Ausdehnungsanträge seien nicht durch Analogie zum Antrag auf neuerlichen Vollzug nach TP 1 RATG, sondern mangels Nennung in TP 1 und TP 3 RATG nach TP 2 RATG zu honorieren, sofern sie nicht als Neuvollzugsantrag zu qualifizieren seien. Nur gegen die Kostenentscheidung richtet sich der Rekurs der Betreibenden mit einem auf Zuspruch der begehrten Kosten von EUR 103,92 gerichteten Abänderungsantrag. Ein neuerlicher Vollzugsantrag setze eine bewilligte Exekution auf das gleiche Exekutionsmittel voraus. Im gegenständlichen Fall sei ursprünglich nur die Fahrnisexekution bewilligt worden. Ein neuerlicher Vollzug wäre nur bei einem Antrag auf neuerlichen Vollzug der Fahrnisexekution möglich. Die Ausdehnung um eine Forderungsexekution nach Paragraph 294, EO sei daher als Ausdehnung durch ein anderes Exekutionsmittel auf ein anderes Exekutionsobjekt zu qualifizieren. Ausdehnungsanträge seien nicht durch Analogie zum Antrag auf neuerlichen Vollzug nach TP 1 RATG, sondern mangels Nennung in TP 1 und TP 3 RATG nach TP 2 RATG zu honorieren, sofern sie nicht als Neuvollzugsantrag zu qualifizieren seien.

Der – unbeantwortet gebliebene – Rekurs ist nicht zielführend.

Rechtliche Beurteilung

1.1. Nach der Rechtsprechung des Rekurssenats (grundlegend 4 R 145/23g = RIS-Justiz RGZ0000098 [T1]) sind Ausdehnungsanträge nach TP 1 Z III lit b RATG zu honorieren. Dieser Entscheidung des Rekurssenats lag die Ausdehnung einer bereits bewilligten Forderungsexekution nach § 295 EO sowie einer Fahrnisexekution um eine Forderungsexekution nach § 294 EO zugrunde. Der Rekurssenat hat sich insoweit der in dieser Entscheidung näher dargestellten überwiegenden Rechtsprechung anderer Rekursgerichte angeschlossen. 1.1. Nach der Rechtsprechung des Rekurssenats (grundlegend 4 R 145/23g = RIS-Justiz RGZ0000098 [T1]) sind Ausdehnungsanträge nach TP 1 Z römisch drei Litera b, RATG zu honorieren. Dieser Entscheidung des Rekurssenats lag die Ausdehnung einer bereits bewilligten Forderungsexekution nach Paragraph 295, EO sowie einer Fahrnisexekution um eine Forderungsexekution nach Paragraph 294, EO zugrunde. Der Rekurssenat hat sich insoweit der in dieser Entscheidung näher dargestellten überwiegenden Rechtsprechung anderer Rekursgerichte angeschlossen.

1.2. Die Rekurswerberin verweist in ihrem Rechtsmittel darauf, dass Ausdehnungsanträge auf bisher noch nicht bewilligte Exekutionsmittel mangels ausdrücklicher Nennung in TP 1 und TP 3 RATG nach TP 2 Z II 2 RATG zu

honorieren sind. Zutreffend verweist die Rekurswerberin darauf, dass ein Teil der Rekursgerichte (LGZ Wien 47 R 293/24x mwN, LG Wels 21 R 112/23d, LG Linz 14 R 55/22i) diese Ansicht vertritt. 1.2. Die Rekurswerberin verweist in ihrem Rechtsmittel darauf, dass Ausdehnungsanträge auf bisher noch nicht bewilligte Exekutionsmittel mangels ausdrücklicher Nennung in TP 1 und TP 3 RATG nach TP 2 Z römisch zwei 2 RATG zu honorieren sind. Zutreffend verweist die Rekurswerberin darauf, dass ein Teil der Rekursgerichte (LGZ Wien 47 R 293/24x mwN, LG Wels 21 R 112/23d, LG Linz 14 R 55/22i) diese Ansicht vertritt.

2.1. Nach der Intention des Gesetzgebers sollte mit der Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx BGBl I Nr. 86/2021) eine Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens erreicht werden. Die Möglichkeit der Ausdehnung auf ein neues Exekutionsmittel dient dabei der Steigerung der Effizienz von Exekutionsverfahren, weil eine bis dahin erforderliche neue Exekutionsbewilligung und damit auch eine neuerliche Prüfung, ob ein Exekutionstitel vorliegt, vermieden wird. Wird nach bereits bewilligter Exekution die Exekution auf ein Exekutionspaket beantragt, das das bereits bewilligte Exekutionsmittel umfasst, so ist insoweit dieser Antrag als solcher auf neuerlichen Vollzug zu verstehen (ErläutRV 770 BlgNR 27. GP 17). Auf diese Weise soll der betreibende Gläubiger weniger Anträge stellen müssen, womit auch die Kostenbelastung des Gläubigers und des Verpflichteten abgefangen oder zumindest abgefedert werden soll (vgl auch LG Wr Neustadt 17 R 18/22a = VdRÖ-E-039-2022 sowie die Materialien ErläutRV 770 BlgNR 27. GP 1). Besonders deutlich kommt dies in § 295 Abs 2 EO idF GREx zum Ausdruck: Die Fortsetzung einer Forderungsexekution nach § 295 EO durch Neuvollzugsanträge ist bis zu ihrer Beendigung durch Einstellung oder vollständige Befriedigung des betreibenden Gläubigers selbst im Falle des Wechsels des Drittschuldners möglich, während dies nach der Rechtslage vor GREx nicht möglich war und ein neuer Exekutionsantrag gestellt werden musste, sofern die Forderungsexekution einmal „kanalisiert“ war, also ein Drittschuldner ermittelt werden konnte (ErläutRV 770 BlgNR 27. GP 43).

2.1. Nach der Intention des Gesetzgebers sollte mit der Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 86 aus 2021,) eine Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens erreicht werden. Die Möglichkeit der Ausdehnung auf ein neues Exekutionsmittel dient dabei der Steigerung der Effizienz von Exekutionsverfahren, weil eine bis dahin erforderliche neue Exekutionsbewilligung und damit auch eine neuerliche Prüfung, ob ein Exekutionstitel vorliegt, vermieden wird. Wird nach bereits bewilligter Exekution die Exekution auf ein Exekutionspaket beantragt, das das bereits bewilligte Exekutionsmittel umfasst, so ist insoweit dieser Antrag als solcher auf neuerlichen Vollzug zu verstehen (ErläutRV 770 BlgNR 27. Gesetzgebungsperiode 17). Auf diese Weise soll der betreibende Gläubiger weniger Anträge stellen müssen, womit auch die Kostenbelastung des Gläubigers und des Verpflichteten abgefangen oder zumindest abgefedert werden soll vergleiche auch LG Wr Neustadt 17 R 18/22a = VdRÖ-E-039-2022 sowie die Materialien ErläutRV 770 BlgNR 27. Gesetzgebungsperiode 1). Besonders deutlich kommt dies in Paragraph 295, Absatz 2, EO in der Fassung GREx zum Ausdruck: Die Fortsetzung einer Forderungsexekution nach Paragraph 295, EO durch Neuvollzugsanträge ist bis zu ihrer Beendigung durch Einstellung oder vollständige Befriedigung des betreibenden Gläubigers selbst im Falle des Wechsels des Drittschuldners möglich, während dies nach der Rechtslage vor GREx nicht möglich war und ein neuer Exekutionsantrag gestellt werden musste, sofern die Forderungsexekution einmal „kanalisiert“ war, also ein Drittschuldner ermittelt werden konnte (ErläutRV 770 BlgNR 27. Gesetzgebungsperiode 43).

2.2. Für den Exekutionsantrag gebührt nach § 23 Abs 8 RATG stets der doppelte Einheitssatz. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit der Anmerkung zu TP 1 RATG zu lesen. Nach dieser werden in Exekutionsverfahren auf bewegliche körperliche Sachen und auf Geldforderungen mit dem doppelten Einheitssatz für den Exekutionsantrag auch alle innerhalb von zehn Monaten nach Bewilligung der Exekution eingebrachten, unter TP 1 RATG fallenden Schriftsätze des betreibenden Gläubigers abgegolten. Dies dient dazu, gerade im Anfangsstadium des Exekutionsverfahrens eine Vielzahl geringfügiger Kostentitel zu vermeiden, der doppelte Einheitssatz gebührt demgemäß nur, wenn der Antrag auf die Neueinleitung eines Exekutionsverfahrens (wozu auch die Neueinleitung nach Beendigung eines anderen Exekutionsverfahrens zählt) abzielt (Obermaier, Kostenhandbuch4 Rz 3.23 mN). Einer der Hauptanwendungsfälle dieser Regelung ist die Antragstellung auf Vollzug einer bereits bewilligten, aber noch nicht vollzogenen Fahrnisexekution nach § 249a Abs 1 Z 4 EO, sie umfasst aber auch alle sonstigen Neuvollzugsanträge, etwa nach Ablauf der sogenannten „Sperrfristen“ (§§ 21 Abs 2, 252e Abs 1, 295 Abs 2 EO).

2.2. Für den Exekutionsantrag gebührt nach Paragraph 23, Absatz 8, RATG stets der doppelte Einheitssatz. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit der Anmerkung zu TP 1 RATG zu lesen. Nach dieser werden in Exekutionsverfahren auf bewegliche körperliche Sachen und auf Geldforderungen mit dem doppelten Einheitssatz für den Exekutionsantrag auch alle innerhalb von zehn Monaten nach Bewilligung der Exekution eingebrachten, unter TP 1 RATG fallenden Schriftsätze des betreibenden

Gläubigers abgegolten. Dies dient dazu, gerade im Anfangsstadium des Exekutionsverfahrens eine Vielzahl geringfügiger Kostentitel zu vermeiden, der doppelte Einheitssatz gebührt demgemäß nur, wenn der Antrag auf die Neueinleitung eines Exekutionsverfahrens (wozu auch die Neueinleitung nach Beendigung eines anderen Exekutionsverfahrens zählt) abzielt (Obermaier, Kostenhandbuch⁴ Rz 3.23 mN). Einer der Hauptanwendungsfälle dieser Regelung ist die Antragstellung auf Vollzug einer bereits bewilligten, aber noch nicht vollzogenen Fahrnisexekution nach Paragraph 249 a, Absatz eins, Ziffer 4, EO, sie umfasst aber auch alle sonstigen Neuvollzugsanträge, etwa nach Ablauf der sogenannten „Sperrfristen“ (Paragraphen 21, Absatz 2, 252 e, Absatz eins, 295, Absatz 2, EO).

2.3. Ein Ausdehnungsantrag gemäß § 54f EO zielt gerade nicht auf die Neueinleitung eines Exekutionsverfahrens ab. Seine Inhaltserfordernisse sind nicht mit jenen eines nach TP 2 RATG zu honorierenden Exekutionsantrags zu vergleichen und kommen einem – in § 54f letzter Satz EO ausdrücklich angesprochenen – Antrag auf neuerlichen Vollzug nahe (4 R 145/23g des Rekursenats; LG Krems an der Donau 1 R 128/22m), indem bei einer Ausdehnung auf eine Forderungsexekution nach § 294 EO lediglich der Drittschuldner und der Rechtsgrund der Forderung bezeichnet und bei einer Ausdehnung auf eine Forderungsexekution nach § 295 EO nur das – bei Kenntnis ohnedies bereits bei der Exekutionsantragstellung bekannt zu gebende (vgl § 54 Abs 2 Z 1 EO iVm § 75 Z 1 ZPO) – Geburtsdatum der verpflichteten Partei bekannt gegeben werden muss; bei einer Ausdehnung auf eine Fahrnisexekution sind weitere Angaben an sich überhaupt nicht erforderlich (vgl § 25b Abs 1 und 2 EO). Demgegenüber hat ein Exekutionsantrag alle in § 54 Abs 2 EO genannten Angaben zu enthalten; für diesen ist überdies ein Formblatt oder ein formatierter Schriftsatz zu verwenden (§ 1 Abs 1 Z 3 und § 2 AFV 2002).

2.3. Ein Ausdehnungsantrag gemäß Paragraph 54 f, EO zielt gerade nicht auf die Neueinleitung eines Exekutionsverfahrens ab. Seine Inhaltserfordernisse sind nicht mit jenen eines nach TP 2 RATG zu honorierenden Exekutionsantrags zu vergleichen und kommen einem – in Paragraph 54 f, letzter Satz EO ausdrücklich angesprochenen – Antrag auf neuerlichen Vollzug nahe (4 R 145/23g des Rekursenats; LG Krems an der Donau 1 R 128/22m), indem bei einer Ausdehnung auf eine Forderungsexekution nach Paragraph 294, EO lediglich der Drittschuldner und der Rechtsgrund der Forderung bezeichnet und bei einer Ausdehnung auf eine Forderungsexekution nach Paragraph 295, EO nur das – bei Kenntnis ohnedies bereits bei der Exekutionsantragstellung bekannt zu gebende vergleiche Paragraph 54, Absatz 2, Ziffer eins, EO in Verbindung mit Paragraph 75, Ziffer eins, ZPO) – Geburtsdatum der verpflichteten Partei bekannt gegeben werden muss; bei einer Ausdehnung auf eine Fahrnisexekution sind weitere Angaben an sich überhaupt nicht erforderlich vergleiche Paragraph 25 b, Absatz eins und 2 EO). Demgegenüber hat ein Exekutionsantrag alle in Paragraph 54, Absatz 2, EO genannten Angaben zu enthalten; für diesen ist überdies ein Formblatt oder ein formatierter Schriftsatz zu verwenden (Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 3 und Paragraph 2, AFV 2002).

3.1. Nach Ansicht des Rekursenats wäre es daher der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufend, den Ausdehnungsantrag nach § 54f EO nur aufgrund seiner fehlenden ausdrücklichen Anführung in TP 1 RATG nach TP 2 RATG und somit gleich einem verfahrenseinleitenden Exekutionsantrag zu honorieren. Nachdem die Materialien der GREx zur Honorierung des Ausdehnungsantrags nach § 54f EO keinerlei Ausführungen enthalten, ist vielmehr von einer planwidrigen Lücke auszugehen, die durch Analogie zu schließen ist. Dafür bieten sich die angesichts der geringeren Inhaltserfordernisse jedenfalls vergleichbaren Regelungen der TP 1 Z III lit b RATG bei einer Ausdehnung um eine Forderungsexekution, sowie der TP 1 Z III lit a RATG bei einer solchen um eine Fahrnisexekution an.

3.1. Nach Ansicht des Rekursenats wäre es daher der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufend, den Ausdehnungsantrag nach Paragraph 54 f, EO nur aufgrund seiner fehlenden ausdrücklichen Anführung in TP 1 RATG nach TP 2 RATG und somit gleich einem verfahrenseinleitenden Exekutionsantrag zu honorieren. Nachdem die Materialien der GREx zur Honorierung des Ausdehnungsantrags nach Paragraph 54 f, EO keinerlei Ausführungen enthalten, ist vielmehr von einer planwidrigen Lücke auszugehen, die durch Analogie zu schließen ist. Dafür bieten sich die angesichts der geringeren Inhaltserfordernisse jedenfalls vergleichbaren Regelungen der TP 1 Z römisch drei Litera b, RATG bei einer Ausdehnung um eine Forderungsexekution, sowie der TP 1 Z römisch drei Litera a, RATG bei einer solchen um eine Fahrnisexekution an.

3.2. Nach Ansicht des Rekursenats ist daher im (hier vorliegenden) Fall der Ausdehnung der Exekutionsbewilligung (Fahrnisexekution) auf das weitere Exekutionsmittel der Forderungsexekution nach § 294 EO (wie auch im umgekehrten Fall) der Ausdehnungsantrag gemäß § 54f EO nach TP 1 RATG zu honorieren; seine Behandlung als einen unter TP 2 RATG fallenden Schriftsatz, bloß weil er in TP 1 und 3 RATG nicht ausdrücklich genannt ist, würde zu einem

nicht nachvollziehbaren Wertungswiderspruch zu den Zielsetzungen der GREx (Kostenverringerung der Beteiligten) führen.3.2. Nach Ansicht des Rekursenats ist daher im (hier vorliegenden) Fall der Ausdehnung der Exekutionsbewilligung (Fahrnisexekution) auf das weitere Exekutionsmittel der Forderungsexekution nach Paragraph 294, EO (wie auch im umgekehrten Fall) der Ausdehnungsantrag gemäß Paragraph 54 f, EO nach TP 1 RATG zu honorieren; seine Behandlung als einen unter TP 2 RATG fallenden Schriftsatz, bloß weil er in TP 1 und 3 RATG nicht ausdrücklich genannt ist, würde zu einem nicht nachvollziehbaren Wertungswiderspruch zu den Zielsetzungen der GREx (Kostenverringerung der Beteiligten) führen.

3.3. Nachdem der Ausdehnungsantrag hier innerhalb von zehn Monaten nach Bewilligung der Exekution eingebracht wurde, ist er gemäß der Anmerkung zu TP 1 RATG nicht zu honorieren.

4. Die angefochtene Entscheidung des Erstgerichts ist daher nicht zu beanstanden. Der Rekurs erweist sich somit als nicht berechtigt.

5. Die Kostenentscheidung ist Folge davon (§§ 40, 50 Abs 1 ZPO iVm§ 78 Abs 1 EO).5. Die Kostenentscheidung ist Folge davon (Paragraphen 40, 50, Absatz eins, ZPO in Verbindung mit Paragraph 78, Absatz eins, EO).

6. Der Revisionsrekurs ist gemäß § 528 Abs 2 Z 3 ZPO iVm § 78 Abs 1 EO jedenfalls unzulässig6. Der Revisionsrekurs ist gemäß Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 3, ZPO in Verbindung mit Paragraph 78, Absatz eins, EO jedenfalls unzulässig.

Schlagworte

Ausdehnung der Exekutionsbewilligung, Ausdehnungsantrag, Kosten

Textnummer

EGZ102

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00638:2025:00400R00131.25A.0612.000

Im RIS seit

30.06.2025

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at